

Verkündungsblatt

der Fachhochschule Erfurt

Nummer 109

Sommersemester 2024

**Studiengangsspezifische Bestimmungen des Masterstudiengangs Erneuerbare Energien
Management an der Fachhochschule Erfurt/ Anlage zur Rahmenprüfungs- und Rahmen-
studienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge sowie
die wissenschaftliche Weiterbildung**

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 und §§ 53, 55 des Thüringer Hochschulgesetzes vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Dezember 2022 (GVBl. S. 483), erlässt der Fakultätsrat Gebäudetechnik und Informatik folgende für den Masterstudiengang Erneuerbare Energien Management geltende studiengangsspezifische Bestimmungen.

Der Fakultätsrat Gebäudetechnik und Informatik hat in seiner Sitzung am 12.04.2023 gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 4 der Grundordnung der Fachhochschule Erfurt, verkündet im Thüringer Staatsanzeiger vom 08.04.2019 (ThStAn14, S. 664), die studiengangsspezifischen Bestimmungen beschlossen.

Der Präsident hat am 23.04.2024 die studiengangsspezifischen Bestimmungen genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienziel
- § 3 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
- § 4 Studienaufbau, Prüfungen, Abschluss
- § 5 Studienplan, Prüfungsplan
- § 6 Pflicht-, Wahlpflicht-, und Wahlmodule
- § 7 Inkrafttreten, Geltungsbereich, Außerkrafttreten, Übergangsregelung
 - Anlage 1: Studienplan
 - 1. und 2. Studiensemester
 - 3. und 4. Studiensemester
 - Wahlpflicht- und Wahlmodule
 - Anlage 2: Prüfungsplan
 - 1. und 2. Studiensemester
 - 3. und 4. Studiensemester
 - Wahlpflicht- und Wahlmodule

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese studiengangsspezifischen Bestimmungen regeln den Masterstudiengang Erneuerbare Energien Management an der Fachhochschule Erfurt. Er baut konsekutiv auf den Bachelorstudiengängen Landschaftsarchitektur, Gartenbau, Forstwirtschaft und Ökosystemmanagement, Gebäude- und Energietechnik, Wirtschaftsingenieur/-in Energietechnik, Nachhaltige Gebäude- und Energiesysteme, Architektur, Bauingenieurwesen, Stadt- und Raumplanung oder Wirtschaftswissenschaften an der Fachhochschule Erfurt bzw. Bachelorstudiengängen Landwirtschaft, Umwelttechnologie oder artverwandten Studiengängen an anderen Hochschulen auf. Soweit hier keine Bestimmungen getroffen werden, sind die Regelungen der Rahmenprüfungs- und Rahmenstudienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge sowie die wissenschaftliche Weiterbildung (RPO-B./M./W.) anzuwenden.
- (2) Zu den studiengangsspezifischen Bestimmungen gehören der Studienplan (Anlage 1) und der Prüfungsplan (Anlage 2), in denen alle Module, das Studienvolumen in Credits und Semesterwochenstunden sowie die zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen verbindlich aufgeführt sind.

§ 2 Studienziel

- (1) Der Masterstudiengang Erneuerbare Energien Management führt zu einem zweiten berufsqualifizierenden Abschluss.
- (2) Das Studienziel besteht darin, durch praxisorientierte Lehre eine auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden beruhende breit angelegte Ausbildung in den wesentlichen Gebieten der nachhaltigen Energiebereitstellung und -nutzung zu vermitteln, die zu einer eigenverantwortlichen, leitenden Berufstätigkeit in der nachhaltigen Energieversorgung befähigt. Es sind neben der fachlichen Weiterbildung auch Fähigkeiten zu entwickeln, um eine leitende Stellung oder berufliche Selbständigkeit erreichen zu können. Durch eine entsprechende Ausbildung in den Grundlagen- und Spezialfächern werden die Studierenden in die Lage versetzt, die bestimmenden Zusammenhänge zu erkennen und jene Flexibilität zu erlangen, die benötigt wird, um der rasch fortschreitenden technischen und wirtschaftlichen Entwicklung gerecht zu werden. Die Ausbildung soll in den einschlägigen Fächern auch dazu befähigen, die Auswirkungen der Technik auf die Umwelt und die Gesellschaft zu erkennen, die Einflüsse auf die Wirtschaftlichkeit festzustellen sowie nachhaltige Lösungen zu entwickeln und zu realisieren.
- (3) Der Studiengang zeichnet sich gleichermaßen durch wissenschaftlichen Anspruch und Anwendungsbezogenheit aus. Das Studium soll zu Tätigkeiten in folgenden Berufsfeldern befähigen:
 - Projektmanager
 - Berater mit Projektleitungsfunktion
 - Dienstleistungsbereich
 - Einsatz in Bildung und Lehre
 - Baugewerbe
 - Aufgaben der Administration in Behörden
- (4) Das Studium ist die Basis für die berufliche Tätigkeit, die wegen ihrer Vielfältigkeit eine breite Grundlagenausbildung mit einer exemplarischen Vertiefung verlangt. Durch die selbständige Bearbeitung von Projekten trainieren die Studierenden ihre Fähigkeiten zur wissenschaftlichen

Problemlösung. Darüber hinaus lernen sie, ihr Wirken in einen gesellschaftlichen Bezug zu bringen und ihrer ethischen Verantwortung gerecht zu werden.

- (5) Die Studieninhalte entsprechen dem Stand von Technik und Wissenschaft. Moderne Labore und Technika ergänzen die theoretische Ausbildung, die das Prinzip der Einheit von Lehre und Forschung realisieren.

§ 3 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Die Zulassung zum Masterstudiengang Erneuerbare Energien Management setzt als allgemeine Zugangsvoraussetzung gemäß § 3 Abs. 1 RPO-B./M./W. den ersten Hochschulabschluss voraus.
- (2) Besondere Zugangsvoraussetzung gemäß § 3 Abs. 2 RPO-B./M./W. ist der Abschluss gemäß Abs. 1 auf einem der Gebiete Landschaftsarchitektur, Gartenbau, Forstwirtschaft, Gebäude- und Energietechnik, Energiewirtschaft, Architektur, Bauingenieurwesen, Stadt- und Raumplanung, Wirtschaftswissenschaften, Landwirtschaft, Umwelttechnologie oder in einem gleichwertigen Studiengang mit mindestens 180 Credits und dem Prädikat „gut“. Über die Gleichwertigkeit von Studiengängen entscheidet der Prüfungsausschuss der Fakultät Gebäudetechnik und Informatik.

§ 4 Studienaufbau, Prüfungen, Abschluss

- (1) Der Masterstudiengang Erneuerbare Energien Management führt nach 4 Fachsemestern zum Abschluss, dem

Master of Science (M.Sc.)
- (2) Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.
- (3) Das Studium umfasst die Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule sowie die Anfertigung der Masterarbeit mit Kolloquium. Die zugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen sind im Prüfungsplan (Anlage 2) geregelt.
- (4) Der Studiengang gliedert sich wie folgt:

1. Studiensemester, mit Pflichtmodulen und einem Wahlpflichtmodul	30 Credits
2. Studiensemester, mit Pflichtmodulen und einem Wahlpflichtmodul	30 Credits
3. Studiensemester, mit Pflicht- und Wahlmodulen	30 Credits
4. Studiensemester, mit einem Pflichtmodul sowie Masterarbeit mit Kolloquium	30 Credits
- (5) Das Studium kann in begrenztem Umfang durch die Auswahl der Wahlpflicht- und Wahlmodule sowie durch die Themenwahl der Masterarbeit individuell profiliert werden.
- (6) Die Studierenden legen sich vor Beginn des Semesters beim Prüfungsausschuss fest, welches der angebotenen Wahlpflichtmodule sie belegen wollen und lassen sich diese Festlegung bestätigen. In begründeten Ausnahmefällen kann diese Wahl bis zum Ende der 2. Vorlesungswoche geändert werden.
- (7) Im 4. Semester bildet die Masterarbeit mit Kolloquium die Abschlussarbeit. Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 5 Monate. Das Thema muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist zum Abschluss gebracht werden kann. Die Anmeldung zur Abschlussarbeit

ist frühestens möglich, wenn mindestens 60 Credits nachweislich erbracht wurden. Für die Benotung der Abschlussarbeit hat die schriftliche Arbeit eine Gewichtung von 70 % und das Kolloquium eine Gewichtung von 30 %.

- (8) In das Gesamtprädikat gehen alle bewerteten Prüfungsleistungen aller Semester, gewichtet mit ihren Credits, ein. Die Wichtung ist im Prüfungsplan (Anlage 2) geregelt.
- (9) Das Studium kann als Teilzeitstudium durchgeführt werden. Das Teilzeitstudium ist innerhalb der Immatrikulations- bzw. Rückmeldefrist für das folgende Semester zu beantragen. Eine rückwirkende Bewilligung eines Teilzeitstudiums ist ausgeschlossen. Das Nähere regelt die Immatrikulationsordnung der Fachhochschule Erfurt.

§ 5 Studienplan, Prüfungsplan

- (1) Die Studieninhalte sind modularisiert.
- (2) Die Module sind im Studienplan (Anlage 1) aufgeführt nach:
 - Code
 - Modulbezeichnung
 - Art
 - Regelsemester
 - Credits
 - Lehre in SWS
- (3) Die Module sind im Prüfungsplan (Anlage 2) aufgeführt nach:
 - Code
 - Modulbezeichnung
 - Zeitpunkt der Studien- bzw. Prüfungsleistung
 - Prüfungsform
 - Prüfungsdauer in min
 - Gewichtung der Teilleistungen in %
 - Regelsemester
 - Credits
 - Wichtung für die Gesamtnote in %
- (4) Zusätzlich zu den Maßgaben von Abs. 2 und 3 liegen für sämtliche Module des Masterstudiengangs Erneuerbare Energien Management ausführliche Modulbeschreibungen vor, die den Beschlüssen der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) und den Vorgaben der Akkreditierungsagentur entsprechen.

§ 6 Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule

Das Studium des Masterstudiengangs Erneuerbare Energien Management besteht aus Pflichtmodulen (P), Wahlpflichtmodulen (WP) und Wahlmodulen (W).

Die Pflichtmodule sind Lehrveranstaltungen, die nach Maßgabe des Studienplans für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlich und daher verbindlich sind.

Die Wahlpflichtmodule sind jeweils aus dem im Studienplan (Anlage 1) und Prüfungsplan (Anlage 2) dafür vorgesehenen Angebot (Wahlpflichtkatalog) des Masterstudiengangs Erneuerbare Energien

Management zu wählen. Neben den im Studien- und Prüfungsplan aufgeführten Modulen der Wahlpflichtkataloge kann der Fakultätsrat das Angebot von weiteren Wahlpflichtmodulen festlegen. Diese Angebote werden vor Semesterbeginn ortsüblich bekanntgegeben. Wahlpflichtmodule werden nur dann tatsächlich durchgeführt, wenn diese gemäß § 4 Abs. 6 von mindestens 5 Studierenden gewählt wurden.

Die Wahlmodule können aus dem gesamten Angebot der Thüringer Hochschulen gewählt werden.

§ 7 Inkrafttreten, Geltungsbereich, Außerkrafttreten, Übergangsregelung

- (1) Diese studiengangsspezifischen Bestimmungen des Masterstudiengangs Erneuerbare Energien Management treten am ersten Tage nach der Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Erfurt in Kraft.
- (2) Sie gelten für Studierende, die den Masterstudiengang Erneuerbare Energien Management ab dem Wintersemester 2024/2025 aufnehmen.
- (3) Für Studierende, die bei Inkrafttreten dieser studiengangsspezifischen Bestimmungen bereits im Masterstudiengang Erneuerbare Energien Management immatrikuliert sind, sind die studiengangsspezifischen Bestimmungen für den Masterstudiengang Erneuerbare Energien Management vom 19.05.2016 (Vkl. Nr. 60) bis zum Ende des Sommersemesters 2027 weiter anzuwenden. Zum Wintersemester 2027/2028 treten die studiengangsspezifischen Bestimmungen für den Masterstudiengang Erneuerbare Energien Management außer Kraft und es finden ausschließlich die Vorschriften dieser studiengangsspezifischen Bestimmungen Anwendung. Studien- und Prüfungsleistungen, die von Studierenden bis zu diesem Zeitpunkt erbracht wurden, werden anerkannt, soweit sie den Studien- und Prüfungsleistungen dieser studiengangsspezifischen Bestimmungen entsprechen.

Erfurt, den 23.04.2024

Prof. Dr. Frank Setzer
Präsident
Fachhochschule Erfurt

Prof. Dr. Steffen Avemarg
Dekan
Fakultät Gebäudetechnik und Informatik

Anlage 1: Studienplan

Legende: Art: P – Pflichtmodul
 WP – Wahlpflichtmodul
 W – Wahlmodul

1. und 2. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel-semester	Credits	Lehre in SWS
MEEM1010	Energiemeteorologie und Energiehandel	P	1	5	4
MEEM1020	Techniken der Energieumwandlung	P	1	5	4
MEEM1030	Energie- und Umweltrecht	P	1	5	4
MEEM1040	Ökologische Grundlagen nachwachsender Rohstoffe	P	1	2	2
MEEM1050	Kommunikation und Moderation	P	1	3	3
MEEM1060	Climate Change and Global Change	P	1	4	2
MEEM1070	Wahlpflichtmodul 1	WP	1	6	

Wahlpflichtkatalog 1 – für Wahlpflichtmodul 1 (MEEM1070) im 1. Semester:

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel-semester	Credits	Lehre in SWS
MEEM1810	Landschaftsästhetik	WP	1	6	4
MEEM1820	Geodesign	WP	1	6	4
MEEM1830	Energie- und Kostenoptimierung	WP	1	6	4

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel-semester	Credits	Lehre in SWS
MEEM2010	Technoökonomische Bewertung von Energiesystemen	P	2	5	4
MEEM2020	Ökologische Bilanzierung und Life-Cycle Analysis	P	2	3	2
MEEM2030	Planung von EE-Landschaft	P	2	5	4
MEEM2040	Wahlpflichtmodul 2	WP	2	5	
MEEM2050	Primärenergien und Ressourcen, Nachhaltigkeit	P	2	5	4
MEEM2060	Bioinformatik und Statistik	P	2	5	4
MEEM2070	Beratungsmethodik	P	2	2	2

Wahlpflichtkatalog 2 – für Wahlpflichtmodul 2 (MEEM2040) im 2. Semester:

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel-semester	Credits	Lehre in SWS
MEEM2810	Nachhaltige Gas- und Wasserversorgung	WP	2	5	4
MEEM2820	EE-Entwurfskonzept Objektplanung	WP	2	5	4
MEEM2830	Natural Resources – Depletion and Protection	WP	2	5	4

3. und 4. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel-semester	Credits	Lehre in SWS
MEEM3010	Forschungsprojekt 1 oder EE-Projekt *	P	3	10	4
MEEM3020	Forschungsprojekt 2 oder Anlagensystemplanung *	P	3	9	4
MEEM3030	Unternehmensgründung und -führung	P	3	5	4
MEEM3040	Wissenschaftliches Arbeiten und angewandte Forschungsmethoden	P	3	2	2
MEEM3910	Wahlmodul 1	W	3	2	
MEEM3920	Wahlmodul 2	W	3	2	

*) Die Module MEEM3010 und MEEM3020 können auch zusammengelegt und als ein Modul durchgeführt und geprüft werden.

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel-semester	Credits	Lehre in SWS
MEEM4010	Masterarbeit mit Kolloquium	P	4	24	
MEEM4020	Renewable Energies International	P	4	6	4

Wahlpflicht- und Wahlmodule

Gemäß § 4 Abs. 6 und § 6 ist im 1. Studiensemester ein Wahlpflichtmodul aus dem Wahlpflichtkatalog 1 zu belegen:

Wahlpflichtkatalog 1 – für Wahlpflichtmodul 1 (MEEM1070) im 1. Semester:

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel-semester	Credits	Lehre in SWS
MEEM1810	Landschaftsästhetik	WP	1	6	4
MEEM1820	Geodesign	WP	1	6	4
MEEM1830	Energie- und Kostenoptimierung	WP	1	6	4

Gemäß § 4 Abs. 6 und § 6 ist im 2. Studiensemester ein Wahlpflichtmodul aus dem Wahlpflichtkatalog 2 zu belegen:

Wahlpflichtkatalog 2 – für Wahlpflichtmodul 2 (MEEM2040) im 2. Semester:

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel-semester	Credits	Lehre in SWS
MEEM2810	Nachhaltige Gas- und Wasserversorgung	WP	2	5	4
MEEM2820	EE-Entwurfskonzept Objektplanung	WP	2	5	4
MEEM2830	Natural Resources – Depletion and Protection	WP	2	5	4

Die Wahlmodule können aus dem gesamten Angebot der Thüringer Hochschulen gewählt werden:

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel-semester	Credits	Lehre in SWS
MEEM3910	Wahlmodul 1	W	3	2	
MEEM3920	Wahlmodul 2	W	3	2	

3. und 4. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Zeitpunkt	Prüfungsform	Dauer in min	Gewichtung in %	Regelsemester	Credits	Wichtung für die Gesamtnote in %
MEEM3010	Forschungsprojekt 1 oder EE-Projekt *	SB	B/P		80/20	3	10	8,6
MEEM3020	Forschungsprojekt 2 oder Anlagensystemplanung *	SB	B/P		80/20	3	9	7,9
MEEM3030	Unternehmensgründung und -führung	SB	B			3	5	4,3
MEEM3040	Wissenschaftliches Arbeiten und angewandte Forschungsmethoden	SB	B			3	2	1,7
MEEM3910	Wahlmodul 1					3	2	0,0
MEEM3920	Wahlmodul 2					3	2	0,0

*) Die Module MEEM3010 und MEEM3020 können auch zusammengelegt und als ein Modul durchgeführt und geprüft werden.

Code	Modulbezeichnung	Zeitpunkt	Prüfungsform	Dauer in min	Gewichtung in %	Regelsemester	Credits	Wichtung für die Gesamtnote in %
MEEM4010	Masterarbeit mit Kolloquium	SB	T/P		70/30	4	24	20,7
MEEM4020	Renewable Energies International	SB	B			4	6	5,2

Wahlpflicht- und Wahlmodule

Gemäß § 4 Abs. 6 und § 6 ist im 1. Studiensemester ein Wahlpflichtmodul aus dem Wahlpflichtkatalog 1 zu belegen:

Wahlpflichtkatalog 1 – für Wahlpflichtmodul 1 (MEEM1070) im 1. Semester:

Code	Modulbezeichnung	Zeitpunkt	Prüfungsform	Dauer in min	Gewichtung in %	Regelsemester	Credits	Wichtung für die Gesamtnote in %
MEEM1810	Landschaftsästhetik	SB	B			1	6	5,2
MEEM1820	Geodesign	SB	A/B			1	6	5,2
MEEM1830	Energie- und Kostenoptimierung	SB/PZ	B/K	90	50/50	1	6	5,2

Gemäß § 4 Abs. 6 und § 6 ist im 2. Studiensemester ein Wahlpflichtmodul aus dem Wahlpflichtkatalog 2 zu belegen:

Wahlpflichtkatalog 2 – für Wahlpflichtmodul 2 (MEEM2040) im 2. Semester:

Code	Modulbezeichnung	Zeitpunkt	Prüfungsform	Dauer in min	Gewichtung in %	Regelsemester	Credits	Wichtung für die Gesamtnote in %
MEEM2810	Nachhaltige Gas- und Wasserversorgung	SB/PZ	L/K	90		2	5	4,3
MEEM2820	EE-Entwurfskonzept Objektplanung	SB	B			2	5	4,3
MEEM2830	Natural Resources – Depletion and Protection	SB	B			2	5	4,3

Die Wahlmodule können aus dem gesamten Angebot der Thüringer Hochschulen gewählt werden:

Code	Modulbezeichnung	Zeitpunkt	Prüfungsform	Dauer in min	Gewichtung in %	Regelsemester	Credits	Wichtung für die Gesamtnote in %
MEEM3910	Wahlmodul 1					3	2	0,0
MEEM3920	Wahlmodul 2					3	2	0,0

Studiengangsspezifische Bestimmungen des Masterstudiengangs Nachhaltige Gebäude- und Energiesysteme an der Fachhochschule Erfurt/Anlage zur Rahmenprüfungs- und Rahmenstudienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge sowie die wissenschaftliche Weiterbildung

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 und §§ 53, 55 des Thüringer Hochschulgesetzes vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Dezember 2022 (GVBl. S. 483), erlässt der Fakultätsrat Gebäudetechnik und Informatik folgende für den Masterstudiengang Nachhaltige Gebäude- und Energiesysteme geltende studiengangsspezifische Bestimmungen.

Der Fakultätsrat Gebäudetechnik und Informatik hat in seiner Sitzung am 12.04.2023 gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 4 der Grundordnung der Fachhochschule Erfurt, verkündet im Thüringer Staatsanzeiger vom 08.04.2019 (ThStAn14, S. 664), die studiengangsspezifischen Bestimmungen beschlossen.

Der Präsident hat am 23.04.2024 die studiengangsspezifischen Bestimmungen genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienziel
- § 3 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
- § 4 Studienaufbau, Prüfungen, Abschluss
- § 5 Studienplan, Prüfungsplan
- § 6 Pflicht- und Wahlmodule
- § 7 Inkrafttreten, Geltungsbereich, Außerkrafttreten, Übergangsregelung
 - Anlage 1: Studienplan
 - 1. Studiensemester
 - 2. Studiensemester
 - 3. Studiensemester
 - Wahlmodule
 - Anlage 2: Prüfungsplan
 - 1. Studiensemester
 - 2. Studiensemester
 - 3. Studiensemester
 - Wahlmodule

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese studiengangsspezifischen Bestimmungen regeln den Masterstudiengang Nachhaltige Gebäude- und Energiesysteme an der Fachhochschule Erfurt. Er baut konsekutiv auf den Bachelorstudiengängen Gebäude- und Energietechnik, Wirtschaftsingenieur/-in Energietechnik oder Nachhaltige Gebäude- und Energiesysteme an der Fachhochschule Erfurt auf. Soweit hier keine Bestimmungen getroffen werden, sind die Regelungen der Rahmenprüfungs- und Rahmenstudienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge sowie die wissenschaftliche Weiterbildung (RPO-B./M./W.) anzuwenden.
- (2) Zu den studiengangsspezifischen Bestimmungen gehören der Studienplan (Anlage 1) und der Prüfungsplan (Anlage 2), in denen alle Module, das Studienvolumen in Credits und Semesterwochenstunden sowie die zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen verbindlich aufgeführt sind.

§ 2 Studienziel

- (1) Der Masterstudiengang Nachhaltige Gebäude- und Energiesysteme führt zu einem zweiten berufsqualifizierenden Abschluss.
- (2) Das Studienziel besteht darin, durch praxisorientierte Lehre eine auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden beruhende breit angelegte Ausbildung in den wesentlichen Gebieten der Gebäude- und Energietechnik bzw. Energiewirtschaft zu vermitteln, die zu einer eigenverantwortlichen, leitenden Berufstätigkeit in der Gebäude- und Energietechnik bzw. Energiewirtschaft befähigt. Es sind neben der fachlichen Weiterbildung auch Fähigkeiten zu entwickeln, um eine leitende Stellung oder berufliche Selbständigkeit erreichen zu können. Durch eine entsprechende Ausbildung in den Grundlagen- und Spezialfächern werden die Studierenden in die Lage versetzt, die bestimmenden Zusammenhänge zu erkennen und jene Flexibilität zu erlangen, die benötigt wird, um der rasch fortschreitenden technischen und wirtschaftlichen Entwicklung gerecht zu werden. Die Ausbildung soll in den einschlägigen Fächern auch dazu befähigen, die Auswirkungen der Technik auf die Umwelt und die Gesellschaft zu erkennen, die Einflüsse auf die Wirtschaftlichkeit festzustellen sowie nachhaltige Lösungen zu entwickeln und zu realisieren.
- (3) Der Studiengang zeichnet sich gleichermaßen durch wissenschaftlichen Anspruch und Anwendungsbezogenheit aus. Die Studierenden erwerben einen Abschluss, der
 - zu anspruchsvoller beruflicher Tätigkeit in Projektierung, Entwicklung, Fertigung, Vertrieb und Consulting sowie, in der Lehre, Weiterbildung und Forschung befähigt,
 - in besonderem Maße zu einer Tätigkeit in leitender Stellung qualifiziert,
 - die Einsetzbarkeit in internationalen Unternehmen ermöglicht und
 - den Weg zu einer weiterführenden Qualifikation in Form einer Promotion ebnet.
- (4) Das Studium ist die Basis für die berufliche Tätigkeit, die wegen ihrer Vielfältigkeit eine breite Grundlagenausbildung mit einer exemplarischen Vertiefung verlangt. Durch die selbständige Bearbeitung von Projekten trainieren die Studierenden ihre Fähigkeiten zur wissenschaftlichen Problemlösung. Darüber hinaus lernen sie, ihr Wirken in einen gesellschaftlichen Bezug zu bringen und ihrer ethischen Verantwortung gerecht zu werden.

- (5) Die Studieninhalte entsprechen dem Stand von Technik und Wissenschaft. Moderne Labore und Technika ergänzen die theoretische Ausbildung, die das Prinzip der Einheit von Lehre und Forschung realisieren.

§ 3 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Die Zulassung zum Masterstudiengang Nachhaltige Gebäude- und Energiesysteme setzt als allgemeine Zugangsvoraussetzung gemäß § 3 Abs. 1 RPO-B./M./W. den ersten Hochschulabschluss voraus.
- (2) Besondere Zugangsvoraussetzung gemäß § 3 Abs. 2 RPO-B./M./W. ist der Abschluss gemäß Abs. 1 auf dem Gebiet der Gebäude- und Energietechnik bzw. Energiewirtschaft oder in einem gleichwertigen Studiengang mit mindestens 210 Credits und dem Prädikat „gut“. Über die Gleichwertigkeit von Studiengängen entscheidet der Prüfungsausschuss der Fakultät Gebäudetechnik und Informatik.
- (3) Haben Bewerber in einem unter Abs. 2 genannten Studiengang nur 180 Credits erworben, können diese unter der Auflage zugelassen werden, dass sie die zur Erreichung von 210 Credits fehlenden Module aus dem Bachelorstudiengang Nachhaltige Gebäude- und Energiesysteme bis zur Zulassung zur Masterarbeit nachholen. Die nachzuholenden Module legt der Prüfungsausschuss im Einzelfall unter Berücksichtigung der im absolvierten Studium erbrachten Leistungen und der Ziele des Masterstudiengangs Nachhaltige Gebäude- und Energiesysteme fest.

§ 4 Studienaufbau, Prüfungen, Abschluss

- (1) Der Masterstudiengang Nachhaltige Gebäude- und Energiesysteme führt nach 3 Fachsemestern zum Abschluss, dem
- Master of Engineering (M.Eng.)
- (2) Das Studium kann zum Sommer- und Wintersemester aufgenommen werden.
- (3) Das Studium umfasst die Pflicht- und Wahlmodule sowie die Anfertigung der Masterarbeit mit Kolloquium. Die zugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen sind im Prüfungsplan (Anlage 2) geregelt.
- (4) Der Studiengang gliedert sich wie folgt:
- | | |
|---|------------|
| 1. Studiensemester, mit Pflichtmodulen | 30 Credits |
| 2. Studiensemester, mit Pflichtmodulen und einem Wahlmodul | 30 Credits |
| 3. Studiensemester, mit Wahlmodulen sowie Masterarbeit mit Kolloquium | 30 Credits |
- (5) Das Studium kann in begrenztem Umfang durch die Auswahl der Wahlmodule sowie durch die Themenwahl der Masterarbeit individuell profiliert werden.
- (6) Im 3. Semester bildet die Masterarbeit mit Kolloquium die Abschlussarbeit. Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 5 Monate. Das Thema muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist zum Abschluss gebracht werden kann. Die Anmeldung zur Abschlussarbeit ist frühestens möglich, wenn mindestens 30 Credits nachweislich erbracht wurden. Für die Benotung der Abschlussarbeit hat die schriftliche Arbeit eine Gewichtung von 70 % und das Kolloquium eine Gewichtung von 30 %.

- (7) In das Gesamtprädikat gehen alle bewerteten Prüfungsleistungen aller Semester, gewichtet mit ihren Credits, ein. Die Wichtung ist im Prüfungsplan (Anlage 2) geregelt.
- (8) Im Modul Englisch findet ein Einstufungstest statt, auf dessen Grundlage die Studierenden einem Sprachniveau (A2 bis C1) zugeordnet werden. Entsprechend diesem Sprachniveau absolvieren die Studierenden die Prüfungsleistung in diesem Modul.
- (9) Das Studium kann als Teilzeitstudium durchgeführt werden. Das Teilzeitstudium ist innerhalb der Immatrikulations- bzw. Rückmeldefrist für das folgende Semester zu beantragen. Eine rückwirkende Bewilligung eines Teilzeitstudiums ist ausgeschlossen. Das Nähere regelt die Immatrikulationsordnung der Fachhochschule Erfurt.

§ 5 Studienplan, Prüfungsplan

- (1) Die Studieninhalte sind modularisiert.
- (2) Die Module sind im Studienplan (Anlage 1) aufgeführt nach:
 - Code
 - Modulbezeichnung
 - Art
 - Regelsemester
 - Credits
 - Lehre in SWS
- (3) Die Module sind im Prüfungsplan (Anlage 2) aufgeführt nach:
 - Code
 - Modulbezeichnung
 - Zeitpunkt der Studien- bzw. Prüfungsleistung
 - Prüfungsform
 - Prüfungsdauer in min
 - Gewichtung der Teilleistungen in %
 - Regelsemester
 - Credits
 - Wichtung für die Gesamtnote in %
- (4) Zusätzlich zu den Maßgaben von Abs. 2 und 3 liegen für sämtliche Module des Masterstudiengangs Nachhaltige Gebäude- und Energiesysteme ausführliche Modulbeschreibungen vor, die den Beschlüssen der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) und den Vorgaben der Akkreditierungsagentur entsprechen.

§ 6 Pflicht- und Wahlmodule

Das Studium des Masterstudiengangs Nachhaltige Gebäude- und Energiesysteme besteht aus Pflichtmodulen (P) und Wahlmodulen (W).

Die Pflichtmodule sind Lehrveranstaltungen, die nach Maßgabe des Studienplans für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlich und daher verbindlich sind.

Es werden keine Wahlpflichtmodule angeboten.

Die Wahlmodule können aus dem gesamten Angebot der Thüringer Hochschulen gewählt werden.

§ 7 Inkrafttreten, Geltungsbereich, Außerkrafttreten, Übergangsregelung

- (1) Diese studiengangsspezifischen Bestimmungen des Masterstudiengangs Nachhaltige Gebäude- und Energiesysteme treten am ersten Tage nach der Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Erfurt in Kraft.
- (2) Sie gelten für Studierende, die den Masterstudiengang Nachhaltige Gebäude- und Energiesysteme ab dem Sommersemester 2025 aufnehmen.
- (3) Für Studierende, die bei Inkrafttreten dieser studiengangsspezifischen Bestimmungen bereits im Masterstudiengang Gebäude- und Energietechnik immatrikuliert sind, sind die studiengangsspezifischen Bestimmungen für den Masterstudiengang Gebäude- und Energietechnik vom 07.02.2019 (Vklbl. Nr. 71) bis zum Ende des Wintersemesters 2026/2027 weiter anzuwenden. Zum Sommersemester 2027 treten die studiengangsspezifischen Bestimmungen für den Masterstudiengang Gebäude- und Energietechnik außer Kraft und es finden ausschließlich die Vorschriften dieser studiengangsspezifischen Bestimmungen Anwendung. Studien- und Prüfungsleistungen, die von Studierenden bis zu diesem Zeitpunkt erbracht wurden, werden anerkannt, soweit sie den Studien- und Prüfungsleistungen dieser studiengangsspezifischen Bestimmungen entsprechen.

Erfurt, den 23.04.2024

Prof. Dr. Frank Setzer
Präsident
Fachhochschule Erfurt

Prof. Dr. Steffen Avemarg
Dekan
Fakultät Gebäudetechnik und Informatik

Anlage 1: Studienplan

Legende: Art: P – Pflichtmodul
W – Wahlmodul

1. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel-semester	Credits	Lehre in SWS
MNGE1010	Technoökonomische Bewertung von Energiesystemen	P	1	5	4
MNGE1020	Ökologische Bilanzierung und Life-Cycle Analysis	P	1	3	2
MNGE1030	Wärmeversorgungs- und Klimasysteme	P	1	5	4
MNGE1040	Energetische Bewertung / BIM	P	1	5	4
MNGE1050	Gebäudeautomation – Smart Buildings	P	1	5	4
MNGE1060	Nachhaltige Gas- und Wasserversorgung	P	1	5	4
MNGE1070	Beratungsmethodik	P	1	2	2

2. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel-semester	Credits	Lehre in SWS
MNGE2010	Forschungsprojekt 1 oder EE-Projekt *	P	2	10	4
MNGE2020	Forschungsprojekt 2 oder Anlagensystemplanung *	P	2	9	4
MNGE2030	Unternehmensgründung und -führung	P	2	5	4
MNGE2040	Wissenschaftliches Arbeiten und angewandte Forschungsmethoden	P	2	2	2
MNGE2050	Englisch	P	2	2	2
MNGE2910	Wahlmodul 1	W	2	2	

*) Die Module MNGE2010 und MNGE2020 können auch zusammengelegt und als ein Modul durchgeführt und geprüft werden.

3. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel-semester	Credits	Lehre in SWS
MNGE3010	Masterarbeit mit Kolloquium	P	3	24	
MNGE3910	Wahlmodul 2	W	3	2	
MNGE3920	Wahlmodul 3	W	3	2	
MNGE3930	Wahlmodul 4	W	3	2	

Wahlmodule

Gemäß § 6 werden keine Wahlpflichtmodule angeboten.

Die Wahlmodule können aus dem gesamten Angebot der Thüringer Hochschulen gewählt werden:

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel-semester	Credits	Lehre in SWS
MNGE2910	Wahlmodul 1	W	2	2	
MNGE3910	Wahlmodul 2	W	3	2	
MNGE3920	Wahlmodul 3	W	3	2	
MNGE3930	Wahlmodul 4	W	3	2	

3. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Zeitpunkt	Prüfungsform	Dauer in min	Gewichtung in %	Regelsemester	Credits	Wichtung für die Gesamtnote in %
MNGE3010	Masterarbeit mit Kolloquium	SB	T/P		70/30	3	24	29,3
MNGE3910	Wahlmodul 2					3	2	0,0
MNGE3920	Wahlmodul 3					3	2	0,0
MNGE3930	Wahlmodul 4					3	2	0,0

Wahlmodule

Gemäß § 6 werden keine Wahlpflichtmodule angeboten.

Die Wahlmodule können aus dem gesamten Angebot der Thüringer Hochschulen gewählt werden:

Code	Modulbezeichnung	Zeitpunkt	Prüfungsform	Dauer in min	Gewichtung in %	Regelsemester	Credits	Wichtung für die Gesamtnote in %
MNGE2910	Wahlmodul 1					2	2	0,0
MNGE3910	Wahlmodul 2					3	2	0,0
MNGE3920	Wahlmodul 3					3	2	0,0
MNGE3930	Wahlmodul 4					3	2	0,0

Satzung zur Festsetzung von Zulassungszahlen für das Wintersemester 2024/2025 und Sommersemester 2025 in zulassungsbeschränkten Studiengängen an der Fachhochschule Erfurt Vom 16. Mai 2024

Gemäß § 4, 7a des Thüringer Hochschulzulassungsgesetzes in der Fassung vom 8. September 2020 (GVBl. S. 449) in Verbindung mit § 39 Abs. 2 Thüringer Kapazitätsverordnung vom 18. Juni 2009 (GVBl. S. 485), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 23. April 2021 (GVBl. S. 239), und § 3 Abs. 1 des Thüringer Hochschulgesetzes vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Dezember 2022 (GVBl. S. 483), erlässt die Fachhochschule Erfurt folgende Satzung.

Der Senat der Fachhochschule Erfurt hat die Satzung am 24. April 2024 beschlossen. Das Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft hat die Satzung mit Erlass vom 16. Mai 2024, Az.: 1050-R4.4-5515/83-1-23924/2024 genehmigt.

§ 1 Anwendungsbereich

Mit dieser Satzung setzt die Fachhochschule Erfurt Zulassungszahlen für das Wintersemester 2024/2025 und das Sommersemester 2025 in zulassungsbeschränkten Studiengängen der Fachhochschule Erfurt fest.

§ 2 Zulassungszahlen Wintersemester

- (1) An der Fachhochschule Erfurt bestehen im Wintersemester 2024/2025 Zulassungsbeschränkungen in den Bachelorstudiengängen Forstwirtschaft und Ökosystemmanagement, Forstwirtschaft und Ökosystemmanagement DUAL, Pädagogik der Kindheit, Soziale Arbeit, Stadt- und Raumplanung_Fundamente, Architektur und Wirtschaftsingenieur/in Eisenbahnwesen.
- (2) Zulassungsbeschränkungen bestehen für Bewerber:innen höherer Fachsemester in den Bachelorstudiengängen Forstwirtschaft und Ökosystemmanagement, Pädagogik der Kindheit, Soziale Arbeit, Stadt- und Raumplanung_Fundamente und Architektur. Bewerber:innen werden nur zugelassen, wenn hierdurch die Zahl der in diesem Semester Studierenden, die in Absatz 3 festgesetzten Zulassungszahlen nicht überschreitet.
- (3) Für das Wintersemester 2024/2025 werden folgende Zulassungszahlen in Bachelorstudiengängen festgesetzt:

Studiengang	1. Fachsemester	3. Fachsemester	5. Fachsemester
Forstwirtschaft und Ökosystemmanagement	69	64	-
Forstwirtschaft und Ökosystemmanagement dual	16	-	-
Pädagogik der Kindheit	39	35	-
Soziale Arbeit	95	81	73
Stadt- und Raumplanung_Fundamente	82	62	-
Architektur	88	72	
Wirtschaftsingenieur/in Eisenbahnwesen	56	-	-

- (4) Für alle weiteren Studiengänge und Fachsemester werden im Wintersemester 2024/2025 keine Zulassungszahlen festgesetzt. Studienorganisatorische Maßnahmen, die einen Studienbeginn nur zu einem Sommersemester oder nur zu einem Wintersemester vorsehen, bleiben unberührt.

§ 3 Zulassungszahlen Sommersemester

- (1) An der Fachhochschule Erfurt bestehen im Sommersemester 2025 Zulassungsbeschränkungen in dem Masterstudiengang Sustainable Engineering of Infrastructure und für Bewerber:innen höherer Fachsemester in den Bachelorstudiengängen Forstwirtschaft und Ökosystemmanagement, Soziale Arbeit, Stadt- und Raumplanung_Fundamente und Architektur. Bewerber:innen werden nur zugelassen, wenn hierdurch die Zahl der in diesem Semester Studierenden die in Absatz 3 festgesetzten Zulassungszahlen nicht überschreitet.
- (2) Für das Sommersemester 2025 werden folgende Zulassungsbeschränkungen für Masterstudiengänge festgesetzt:

Studiengang	1. Fachsemester
Sustainable Engineering of Infrastructure	13

- (3) Für das Sommersemester 2025 werden für höhere Fachsemester folgende Zulassungszahlen in Bachelorstudiengängen festgesetzt:

Studiengang	2. Fachsemester	4. Fachsemester
Forstwirtschaft und Ökosystemmanagement	68	-
Soziale Arbeit	85	78
Stadt- und Raumplanung_Fundamente	65	-
Architektur	81	

- (4) Für alle weiteren Studiengänge und Fachsemester werden im Sommersemester 2025 keine Zulassungszahlen festgesetzt. Studienorganisatorische Maßnahmen, die einen Studienbeginn nur zu einem Sommersemester oder nur zu einem Wintersemester vorsehen, bleiben unberührt.

§ 4 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Erfurt in Kraft und am 30. September 2025 außer Kraft.

Erfurt, den 16. Mai 2024

Prof. Dr. Frank Setzer
Präsident der Fachhochschule Erfurt

IMPRESSUM

Herausgeber:

Fachhochschule Erfurt,
Präsident der FH Erfurt, Postfach 45 01 55, 99051 Erfurt

Redaktion:

Justizariat
Dr. Judith Will, Altonaer Straße 25, 99085 Erfurt
Tel. (0361) 6700-7031, E-Mail: justizariat@fh-erfurt.de

Gestaltung:

Zentrum für studentische und akademische Angelegenheiten
Mailan Rodriguez, Altonaer Straße 25, 99085 Erfurt

Das „Verkündungsblatt der FH Erfurt“ ist das in § 3 Absatz 2 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149 ff) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Dezember 2022 (GVBl. S. 483), vorgesehene amtliche Verkündungsblatt der Hochschule. Einzelheiten zu Erscheinungsweise, Verbreitung, Bezugsmöglichkeiten und Bezugsbedingungen sind in der „Richtlinie für das Verkündungsblatt der FH Erfurt“ geregelt, auf die hiermit ausdrücklich verwiesen wird.